

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SWING Baustoff GmbH - Handel und Entsorgung

§ 1 Geltungsbereich der AGB

- (1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie sind vereinbarter Bestandteil aller mit uns abgeschlossenen Verträge. Sie gelten für künftige Kaufverträge und Geschäftsbedingungen auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
- (2) Mit diesen unseren AGB inhaltlich nicht übereinstimmende Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie bei Vertragsabschluss von uns schriftlich anerkannt werden.
- (3) Gegenbestätigungen des Käufers mit entsprechendem Hinweis auf dessen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Angebote

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sowie bis zum 30. Tage nach dem Ausstellungsdatum befristet. Zwischenverkauf ist ausdrücklich vorbehalten.
- (2) Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der vollständigen und schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Dies gilt auch für Veränderungen und Nebenabreden.
- (3) Unsere Mitarbeiter sind lediglich befugt, Beschreibungen der zum Verkauf stehenden Materialien und Stoffe zu geben. Für die richtige Auswahl haften allein der Käufer.

§ 3 Preise

- (1) Unsere Preise sind Nettopreise und verstehen sich ab Lager einschließlich branchenüblicher normaler Verpackung der nach Wahl des Käufers frei LKW verladen.
- (2) Nach Vertragsschluss sind wir für unsere Lieferungen und Leistungen zu Preiserhöhungen berechtigt, wenn sie auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren (z.B. Tarifabschlüsse, Rohstoff- oder Energiekosten, Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe) beruhen, die für uns unvorhersehbar waren und nach Vertragsschluss entstanden sind. Die Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Kunden innerhalb angemessener Frist angezeigt werden. Für Aufträge, die nicht ausdrücklich feste Preise beinhalten, gilt der am Tage der Lieferung/Leistung gültige Listenpreis.
- (3) Werden Preise für Lieferungen frei Bestimmungsort vereinbart, gelten diese unter der Voraussetzung voller Ausnutzung der Ladekapazitäten und zügiger Entladung (max. 30 min.). Bei Nichtauslastung der Ladekapazitäten und/oder Überschreitung zügiger Entladezeiten (max. 30 min.) trägt der Käufer die zusätzlichen Fracht- und/oder Stillstandskosten. Das Abgeben von Teilmengen an verschiedenen Stellen oder der Einsatz von Solo- oder Mehrachsfahrzeugen ist, sofern nicht gesondert vereinbart, im Preis nicht enthalten.
- (4) Für die Anlieferung durch LKW ist eine Zufahrtsstraße Voraussetzung, die mit einem LKW von 40

t Gewicht befahren werden kann. Ist eine solche Zufahrtsstraße nicht vorhanden oder nicht befahrbar, hat der Käufer die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

- (5) Zusätzliche Leistungen und Lieferungen werden gesondert berechnet und sind vom Käufer zu tragen.
- (6) Teillieferungen sind innerhalb der in den Zahlungsbedingungen genannten Fristen zu bezahlen.
- (7) Zuschläge für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeiten oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich einer Preisabsprache vereinbart und bleiben vorbehalten.
- (8) Die Mehrwertsteuer wird in den Rechnungen gesondert ausgewiesen und ist vom Käufer zu tragen.

§ 4 Lieferung, Lieferfristen, Lieferschein

- (1) Die Lieferung erfolgt an der vereinbarten Stelle, wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
- (2) Die Lieferfrist beginnt mit dem, in der Auftragsbestätigung enthaltenen Datum, nicht aber vor Klärung aller Vertragsbestimmungen. Sie endet mit dem Tag der Absendung durch uns, es sei denn, dass feste Liefertermine zugesagt sind. Bei durch den Käufer gewünschten Änderungen bestimmt sich der Beginn der Lieferzeit nach dem Datum der Änderungsbestätigung.
- (3) Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Vertragsleistung/Restleistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Zu diesen von uns nicht zu vertretenden Umständen gehören insbesondere behördliche Maßnahmen, Verkehrsbehinderungen, Streik, Mangel an Rohstoffen und Mangel an Betriebsstoffen, von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen bei Lieferanten etc.. Wird eine verbindliche Lieferfrist um mehr als zwei Wochen überschritten, so ist der Käufer berechtigt, nach Ablauf einer Nachfrist von einer Woche vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfristsetzung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Lieferung der Ware erfolgt in der BRD auf Rechnung und Gefahr des Käufers, im Ausland unfrei und unverzollt.
- (5) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, müssen Teillieferungen vom Käufer angenommen werden.
- (6) Die den Lieferschein unterschreibende Person, gilt uns gegenüber als zur Annahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Diese Personen gelten als ermächtigt, das Lieferverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines anzuerkennen.

§ 5 Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware geht bei Lieferung auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SWING Baustoff GmbH - Handel und Entsorgung

jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

§ 6 Gewährleistung und Mängelhaftung

- (1) Wir gewährleisten, dass die Produkte unseres Sortenverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt und geliefert werden. Nicht güteüberwachte und keiner Norm unterliegende Produkte werden in der Qualität geliefert, wie sie dem natürlichen Vorkommen entspricht.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalteilen entsprechen, verfällt jeder Anspruch auf Gewährleistung.
- (3) Mängel sind gegenüber dem Verkäufer unverzüglich zu rügen. Fahrer, Laboranten und Disponenten etc. sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Die Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen. Mündlich oder fernmündlich vorgetragene Mängelrügen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Empfangsbestätigung.
- (4) Offensichtliche Qualitäts- und Quantitätsmängel, sowie offensichtliche Falschlieferungen sind beim Verkäufer unverzüglich zu rügen.
- (5) Nicht offensichtliche Mängel der vorbezeichneten Art und nicht offensichtliche Falschlieferungen sind unverzüglich nach Sichtbarwerden, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab Lieferung zu rügen.

§ 7 Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Vertragsverletzung und/oder aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

§ 8 Zahlungen

- (1) Unsere Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Wechsel oder Scheck gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung. Bei Zielüberschreitungen tritt ohne Mahnung Verzug ein. Es werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank berechnet.
- (2) Wir sind jederzeit berechtigt, für bereits gelieferte Waren sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn die wirtschaftliche Lage des Käufers nach unserem Dafürhalten dazu Anlass gibt.
- (3) Der Verkäufer ist weiter berechtigt, wenn der Käufer auch nur mit einer Teilzahlung in Verzug gerät, die gesamte Restforderung nebst Nebenansprüchen sofort fällig zu stellen oder die Vorausserfüllung noch offener Leistungen abzulehnen und (oder) unter Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

- (4) Dem Käufer steht ein Aufrechnungsrecht nur für den Fall zu, dass die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive fakturierter Umsatzsteuer, sowie bis zur Erfüllung aller im Zeitpunkt der Lieferung bestehenden oder später entstehenden Forderungen gegen den Käufer, bei Scheck oder Wechsel bis zum Eingang des durch sie verbrieften Betrages, behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware - Vorbehaltsware - vor. Dies gilt auch dann wenn einzelne Forderungen in laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- (2) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Stoffen vermengt oder vermischt, die nicht von uns geliefert sind, erwerben wir Miteigentum an der gesamten Menge in Höhe des Wertanteils unserer Lieferung, einschließlich fakturierter Umsatzsteuer.
- (3) Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Stoffen zu einer neuen Sache verarbeitet, erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware und der fakturierten Umsatzsteuer.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist die Anlieferstelle, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Vollkaufleuten aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich solcher über sein Entstehen und seine Wirksamkeit sowie - auch im Rechtsverkehr mit Nichtkaufleuten - für gerichtliche Mahnverfahren ist der Gerichtsstand am Sitz unserer Verwaltung. Bei Wechsel oder Scheckklagen, sowie Zahlungsbefehlen ist nach unserer Wahl auch der Gerichtsstand des Zahlungsortes gegeben.

§ 11 Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Großrückerswalde, Stand: Januar 2018